

Sanierung von Feuerbrandherden

Autor: Phytopathologie Obst- und Gemüsebau Agroscope in Wädenswil www.feuerbrand.ch

01.09.2015 (in diesem Merkblatt wurden die Informationen aus dem Merkblatt 702 integriert)

Rechtsgrundlage

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung mit Feuerbrand befallene Pflanzen zu melden (Art. 6 und 32) Pflanzenschutzverordnung (PSV) [\[SR 916.20\]](#). Der zuständige Kantonale Dienst hat geeignete Massnahmen zur Tilgung (Gemeinden mit Einzelherd) oder zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung zu treffen (Befallszone) ([Art. 42, PSV](#)).

Merkpunkte für Vernichtung von befallenen Pflanzen im Einzelherd und in der Befallszone

- Sanierung gemäss Vorgaben des kantonalen Pflanzenschutzdienstes (KPSD).
- Empfehlungen Agroscope Merkblatt Nr. 738 „Massnahmen in der vom Bund ausgeschiedenen Befallszone: Vernichtung der Pflanzen, Rückschnitt/-riss oder keine Sanierung?“.
- Befallene Pflanzen sind sofort zu vernichten (grundsätzlich gilt bodenebenes Fällen, d.h. ohne Wurzel).
- Arbeiten an befallenen Pflanzen sollen möglichst bei trockener Witterung durchgeführt werden (Verschleppungsgefahr).
- Sämtliche Bekämpfungsmassnahmen werden durch instruierte Equipen oder durch Equipen unter der Leitung eines ausgebildeten Feuerbrand-Experten durchgeführt.
- Befallene Äste zuerst vorsichtig separat entfernen, bevor die ganze Pflanze vernichtet wird.
- Siehe Agroscope Merkblatt Nr. 705 „Hygienemassnahmen bei Feuerbrand“.
- Befallene Pflanzenteile sofort an Ort und Stelle oder auf einem Verbrennungsplatz der Gemeinde verbrennen oder in einer Kehrichtverbrennungsanlage entsorgen.
- Falls das Material transportiert werden muss, eignen sich am besten Kipper mit hohen Seitenwänden (Ladung abdecken) oder Container.



Foto 1: Befallener Bodendecker *Cotoneaster dammeri*

Sträucher und Bodendecker

- Sanierung gemäss Vorgaben des kantonalen Pflanzenschutzdienstes. Empfehlung: Wenn der Wurzelstrunk nicht entfernt werden kann, dann möglichst bodennaher Schnitt mit Motorsäge. Strunk inklusive Hauptwurzeln intensiv abflammen.
- Herbizid-Behandlungen gemäss PSM-Verzeichnis des BLW. Nachkontrollen notwendig, Herbizide zur Bekämpfung von Sträuchern nicht in Grundwasserzonen verwenden (Etikette beachten).

Details siehe Agroscope Publikation:

„Methoden zur Beseitigung von *Cotoneaster dammeri* nach Feuerbrandbefall“.

(franz. Méthodes pour éliminer les *Cotoneaster dammeri* après une attaque de feu bactérien).

Merkpunkte für den Rückschnitt von befallenen Pflanzen

Rückschnitt ist eine Massnahme zur Eindämmung des Feuerbrandes, zur Reduktion des Infektionsdruckes. Rückschnitt ist





Foto 2: Verbrennen von befallenen Pflanzen

nur in Gemeinden, welche durch das Bundesamt für Landwirtschaft in die Befallszone eingeteilt wurden, erlaubt. Der Kanton entscheidet über die notwendigen Massnahmen ([Art.42. PSV](#)). Empfehlungen: Agroscope Merkblatt Nr. 738.

Entsorgung der befallenen Pflanzen durch Verbrennen und Kompostieren

Verbrennen

Das Verbrennen des Schnittgutes stellt die sicherste Entsorgungsart dar; Sie sollte dem Häckseln und Kompostieren vorgezogen werden und unmittelbar nach der Rodung erfolgen. Die Bewilligung bei der Gemeinde einholen.

- Das Schnittgut muss sofort verbrannt werden und soll nicht zwischengelagert werden.
- Hochstämme und Bäume aus Obstanlagen werden in der Regel an Ort und Stelle verbrannt.
- Nicht befallenes Stamm- und Astholz über 10 cm Durchmesser kann trocken gelagert und als Brennholz verwendet werden. Dabei ist ein kurzes Abflammen der Rinde von Vorteil. Die Lagerung sollte nicht in der Obstanlage, dem Obstgarten oder in unmittelbarer Umgebung davon erfolgen.
- Um übermässige Immissionen zu vermeiden, sind Pflanzen aus dem Siedlungsgebiet einem zentralen durch die Gemeinde bestimmten Brennplatz zu zuführen.

- Bei grösseren Mengen ist eine Absprache mit dem Kantonalen Pflanzenschutzdienst KPSD / der Gemeinde und dem Betreiber der Anlage notwendig.
- KPSD-Detail:
Im Einzelherd vor Ort verbrennen und einarbeiten.
In Befallszone wegführen möglich.

Kompostierung

Für die Kompostierung von befallenen Schnittgut ist die Zustimmung des entsprechenden Kantons erforderlich inkl. dessen Auflagen. Für die Kompostierung sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Kompostierung ist nur in Gemeinden möglich, welche in die Befallszone eingeteilt wurden.
- Die kompostierten Schnitzel müssen in der Kompostierung eine Temperatur von mindestens 60°C erreichen

Reinigung von Ladeflächen von Transportfahrzeugen und Häckslern

Nach der Verarbeitung oder dem Transport von Feuerbrand-Material werden die Geräte und Transportmittel:

- Mit Hochdruck (ca. 70°C, ohne Zusätze) gereinigt. Solche Fahrzeuge und Geräte sind auf jeden Fall in einem bewilligten Waschraum, auf einem bewilligten Waschplatz zu reinigen. Dieser Platz muss bezüglich Entwässerung mit einem Koaleszenz-Oelabscheider ausgerüstet sein, sonst besteht keine Gewähr, die Grenzwerte für das Abwasser einhalten zu können.
- Für den Gebrauch von Desinfektionsmitteln beachten sie das Agroscope Feuerbrandmerkblatt Nr. 705 „Hygienemassnahmen bei Feuerbrand“. Bitte beachten Sie die Hinweise auf den Etiketten der Desinfektionsmittel.

Impressum	
Herausgeber:	Agroscope
Auskünfte:	www.feuerbrand.ch
Redaktion:	Phytopathologie Obst- und Gemüsebau Agroscope
Copyright:	© Agroscope 2015